

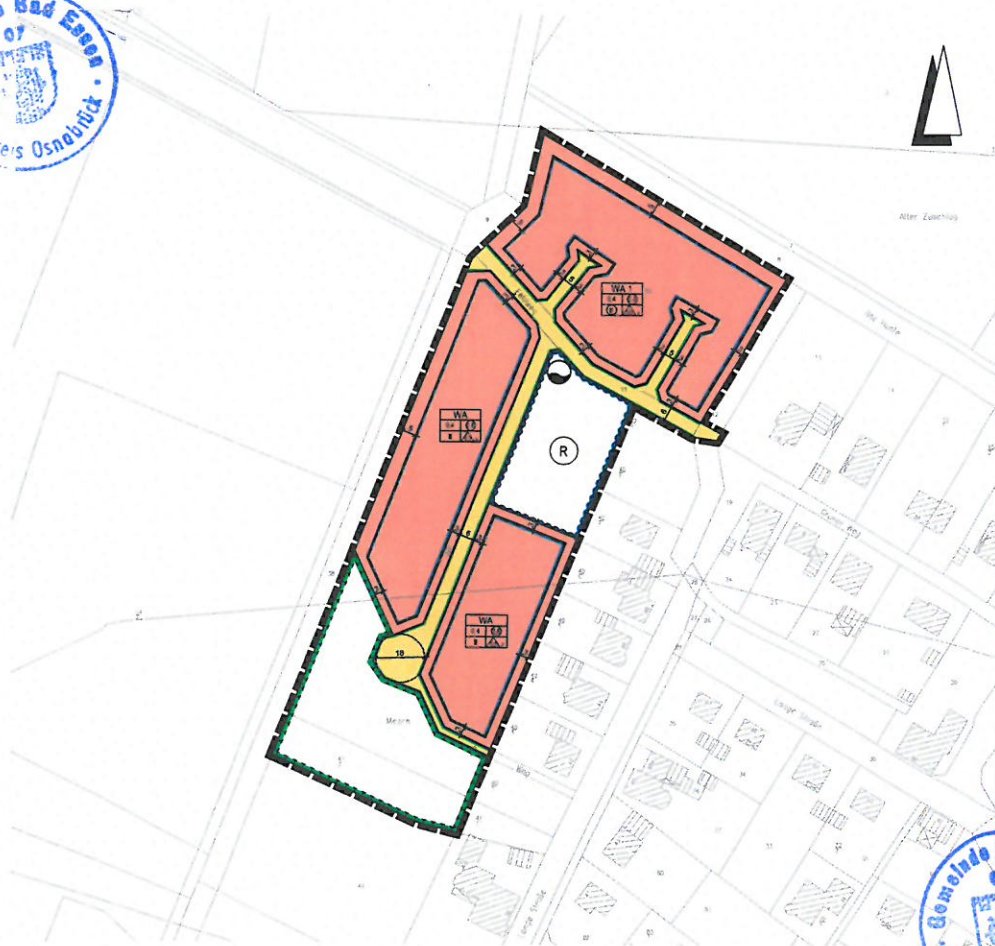
Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 82 „Westlich Lange Straße“, Harpenfeld

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Bad Essen hat in seiner Sitzung am 21.11.2019 beschlossen, den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 82 „Westlich Lange Straße“, Harpenfeld, bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften nebst Begründung und Umweltschutzfachbeitrag inklusive Artenschutzbeitrag gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachstehenden Planausschnitt dargestellt.



-----Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 82
„Westlich Lange Straße“, Harpenfeld

Der vorstehende Beschluss wird hiermit nach §2 Abs. 1 Baugesetzbuch veröffentlicht.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren gem. § 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren gem. § 13a BauGB). Bei der Durchführung des „beschleunigten Verfahrens“ sind nur ein Beteiligungsschritt der Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung des Entwurfs erforderlich. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren in Anwendung des § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 82 „Westlich Lange Straße“, Harpenfeld, mit Begründung und umweltplanerischem Fachbeitrag erfolgt in der Zeit vom:

02. Januar 2020 bis 03. Februar 2020

in der Gemeindeverwaltung Bad Essen, Lindenstraße 41/43, 49152 Bad Essen, (Rathaus, Zimmer 1.14) während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag 8.00 Uhr – 12.00 Uhr

Montag bis Mittwoch 14.00 Uhr – 16.00 Uhr

Donnerstag 14.00 Uhr – 18.00 Uhr


Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes gem. § 3 Abs. 2 BauGB unberücksichtigt bleiben. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung zum Bebauungsplan unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Darüber hinaus ist eine Einsichtnahme in die Entwurfsunterlagen auch über das Internet (www.badessen.de) möglich.

Neben dem Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Begründung sowie des nach Maßgabe der Anlage 1 zum Baugesetzbuch (BauGB) nach den Umweltschutzgütern i.S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltberichts mit Informationen zu

- Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)
- Boden, Wasser Klima und Luft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)
- Landschaft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)
- Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB)
- Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB)
- Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB)
- Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)

- Anfälligkeit für schwere Unfälle/Katastrophen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB)
- Liegen folgende Fachgutachten/Untersuchungen zudem als Anlage zur Begründung aus:
 - Beschreibung Biotoptypen
 - Eingriffs- und Kompensationsermittlung (BNatSchG)
 - Faunistische Beschreibung Brutvögel inkl. Bewertung Artenschutz


Timo Natemeyer



Aushang vom: 18.12.2019 – 02.01.2020
Aushang am:
Abgenommen am: